

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6**

Unter Punkt 6 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das nach Wirksamwerden der zu Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung noch EUR 34.173.438,00 betragende Grundkapital der Gesellschaft, um EUR 32.374.836,00 auf EUR 1.798.602,00 mit bilanzieller Rückwirkung zum 31. Dezember 2017 herabzusetzen. Die Herabsetzung soll nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) im Verhältnis 19:1 erfolgen, um in Gesamthöhe von EUR 32.374.836,00 Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie soll in der Weise durchgeführt werden, dass jeweils 19 auf den Inhaber lautende Stückstammaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückstammaktie zusammengelegt werden.

Der Hauptversammlung wird daher vorgeschlagen, das Grundkapital der Gesellschaft mit bilanzieller Rückwirkung zum 31. Dezember 2017 herabzusetzen. Ohne eine solche bilanzielle Rückwirkung, würde der handelsrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 36.169.724,06 sowie eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 3.727.000,00 ausweisen. Nach Auflösung der Rücklage gemäß § 229 Abs. 2 AktG würde der Bilanzverlust EUR 32.442.724,06 betragen. Der Ausgleich dieser Verluste wird nach pflichtgemäßer Einschätzung des Vorstands im laufenden Geschäftsjahr 2018 – und somit auch nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung – nicht erfolgen. Im Falle einer Beschlussfassung und des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen vereinfachten Kapitalherabsetzung, würden in Höhe von EUR 32.374.836,00 Wertminderungen ausgeglichen und sonstige Verluste gedeckt. Der Bilanzverlust der Gesellschaft würde sich dann auf EUR 67.874,06 reduzieren.

Vor diesem Hintergrund ist eine vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff AktG) in der vorgeschlagenen Art und Weise rechtlich zulässig. Die Herabsetzung soll dabei gemäß § 234 AktG mit bilanzieller Rückwirkung erfolgen. Die vorgeschlagene vereinfachte Kapitalherabsetzung ist vor diesem Hintergrund sachlich gerechtfertigt, angemessen und auch geboten.

Die Verluste der Gesellschaft resultieren aus operativen Verlusten in den Geschäftsjahren 2015 bis 2017, außerplanmäßigen Abschreibungen sowie Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen in den Geschäftsjahren 2016 bis 2017 und Abschreibungen von Darlehensforderungen gegen Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2017.

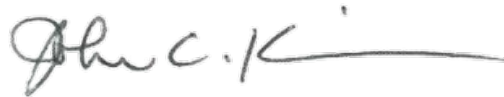
Die Kapitalherabsetzung dient vorrangig der bilanziellen Bereinigung der in der Vergangenheit aufgelaufenen Verluste. Mittelfristig und bei entsprechender Erzielung von Jahresüberschüssen und bei Erwirtschaftung eines Bilanzgewinnes, wäre es der Gesellschaft unter Berücksichtigung des § 233 AktG hierdurch leichter möglich, Dividenden auszuschütten. Nach Ansicht des Vorstands erhöht die bilanzielle Bereinigung daher die Attraktivität der Gesellschaft sowohl für ihre gegenwärtigen Aktionäre als auch für künftige Finanzierungspartner. Nach Einschätzung des Vorstands ist aufgrund der im Zuge der Kapitalherabsetzung vorzunehmenden Zusammenlegung von Aktien ebenfalls mit einem Anstieg des Börsenkurses zu rechnen. Dies wiederum führt nach Ansicht des Vorstands zu einer höheren

Attraktivität der Aktie sowohl für die gegenwärtigen Aktionäre als auch für mögliche zukünftige Investoren.

Im Zusammenhang mit der Kapitalherabsetzung ist es derzeit nicht geplant oder beabsichtigt, eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre durchzuführen. Nach Ansicht des Vorstands wären gegenwärtig die mit einer solchen Kapitalerhöhung verbundenen Kosten im Verhältnis zu einem Nutzen zu hoch. Zwar wird eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Aus den soeben genannten Gründen bestehen derzeit aber weder entsprechende Planungen noch Absichten.

Der Umfang der Kapitalherabsetzung wurde vorliegend gewählt, um einerseits möglichst hohe Verluste auszugleichen sowie eine bilanzielle Bereinigung herbeizuführen und andererseits um möglichst wenig Spitzen entstehen zu lassen, die sich auf die individuelle Beteiligungsquote der Aktionäre auswirken könnten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von technisch unvermeidbaren individuellen Spitzenbeträgen soll für die Aktionäre möglichst gering gehalten werden. Die Gesellschaft wird entsprechend marktübliche Vorkehrungen treffen, damit sich die depotführenden Institute um einen Spitzenausgleich durch Zu- oder Verkauf von Teilrechten bemühen. Sofern Aktienspitzen verbleiben sollten, sollen diese nach Zusammenlegung der Teilrechte als Vollrechte für Rechnung der jeweiligen Teilrechteinhaber veräußert werden.

Im Ergebnis liegt die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung damit im Interesse der Gesellschaft sowie ihrer Aktionäre.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. ...' with a stylized flourish.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jhr. C. K.' with a long horizontal stroke.